

Merkblatt

UNBEZAHLTER URLAUB



Liebe Versicherte, lieber Versicherter

In diesem Merkblatt erfahren Sie, wie sich ein unbezahlter Urlaub auf Ihren Versicherungsschutz auswirkt und wie Sie den Sparprozess freiwillig weiterführen können.

WAS IST EIN UNBEZAHLTER URLAUB?

Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn eine angestellte Person für eine bestimmte Zeit von der Arbeitsleistung befreit ist. Im Gegenzug erhält sie für diese Zeit keinen Lohn. Das Anstellungsverhältnis bleibt aber bestehen.

Kein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn das Anstellungsverhältnis wegen Kündigung bzw. Befristung ausläuft. Wird nach einem Unterbruch beim gleichen Arbeitgeber ein neues Anstellungsverhältnis begründet oder wird eine Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber angenommen, gilt dies nicht als unbezahlter Urlaub.

MUSS ICH DER PKSH EINEN UNBEZAHLTEN URLAUB MELDEN?

Der unbezahlte Urlaub muss von Ihrem Arbeitgeber bewilligt sein. Die Mitteilung des unbezahlten Urlaubs erfolgt vom Arbeitgeber an die PKSH einen Monat vor Antritt des Urlaubs, sofern Sie während dieser Zeit **keine Sparbeiträge** entrichten wollen. Dies gilt sinngemäss auch bei einer Verlängerung des Urlaubs. Entrichten Sie auch während des unbezahlten Urlaubs weiterhin Sparbeiträge, so hat keine Mitteilung Ihres unbezahlten Urlaubs an die PKSH zu erfolgen.

WAS GESCHIEHT, WENN DER UNBEZAHLTE URLAUB LÄNGSTENS EINEN MONAT DAUERT?

Ein unbezahlter Urlaub von bis zu einem Monat wird von der PKSH nicht beachtet. Die Spar- und Risikoversicherung wird weitergeführt, als würde der unbezahlte Urlaub nicht stattfinden.

WAS PASSIERT, WENN DER UNBEZAHLTE URLAUB ÜBER EINEN MONAT BIS LÄNGSTENS ZWEI JAHRE DAUERT?

Dauert der unbezahlte Urlaub länger als einen Monat bis längstens zwei Jahre, bleibt der Versicherungsschutz zur Absicherung der finanziellen Folgen im Invaliditäts- oder Todesfall erhalten. Die Risiko- und Stabilisierungsbeiträge sind von den Arbeitnehmenden und von den Arbeitgebern in entsprechender Höhe geschuldet.

Wird der Sparprozess weitergeführt, sind von den Aktiv-Versicherten die vollen Sparbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu bezahlen. Grundlage ist der letzte vor Beginn des unbezahlten Urlaubs versicherte Lohn.

Das Inkasso erfolgt durch den Arbeitgeber.

KANN ICH FÜR DIE DAUER DES UNBEZAHLTEN URLAUBS DEN SPARPROZESS FREIWILLIG WEITERFÜHREN?

Möchte der Aktiv-Versicherte auch den Sparprozess weiterführen, sind die vollen Sparbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zu bezahlen. Grundlage ist der letzte vor Beginn des unbezahlten Urlaubs versicherte Lohn. Das Inkasso erfolgt durch den Arbeitgeber.

WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG AUF WEITERFÜHRUNG DES SPARPROZESSES?

Bei Weiterführung des Sparprozesses benötigen Sie nichts zu unternehmen. Wir werden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge wie gewohnt Ihrem Arbeitgeber in Rechnung stellen. Die Verrechnung der Beiträge erfolgt direkt zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber. Nur wenn Sie den Sparprozess unterbrechen und während des unbezahlten Urlaubs **keine** Arbeitnehmer- und Arbeitgeber**sparbeiträge** entrichten wollen, muss die Mutation vom Arbeitgeber einen Monat vor Antritt des Urlaubs bei der PKSH eingegangen sein. Dies gilt sinngemäss auch bei einer Verlängerung des Urlaubs.

Bitte beachten:

Verspätet eingegangene Anträge führen zur Ablehnung des Gesuchs.

AUSKÜNFTE

Sollten Sie Fragen betreffend dem Merkblatt haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der PKSH selbstverständlich zur Verfügung.

RECHTLICHER HINWEIS

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

IHRE VORSORGE IN GUTEN HÄNDEN

Regional verankert seit 1925.

T 052 632 66 36
info@pksh.ch

